



Anforderungsprofil für das Amt des Friedensrichters

Die **Empfehlung für das empfohlene Anforderungsprofil** soll politischen Parteien, Behörden oder Körperschaften als Hilfestellung dienen, geeignete Kandidaten zu portieren.

In zivilrechtlichen Klagen geht – mit einigen Ausnahmen - dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsverfahren voraus (Art. 197 ZPO). Der Friedensrichter (FR) vermittelt zwischen streitenden oder uneinigen Parteien nach dem bewährten Grundsatz „**zuerst schlichten, dann richten**“.

Der FR **leitet die Verhandlungen** bei:

- Forderungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten (Geldforderungen aus privaten und/oder geschäftlichen Beziehungen, Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag, etc.)
- nachbarrechtlichen Streitigkeiten
- erbrechtlichen Klagen (Testamentsanfechtungen, Erbteilungsklagen, etc.)
- Unterhaltsklagen
- arbeitsrechtlichen Streitigkeiten* (Lohn, Überzeit, Kündigung, Arbeitszeugnis, etc.)

Die **Tätigkeit** des FR umfasst u.a.:

- die Beratung (Auskunft über Vorgehen bei Klagen, Begehren, etc.)
- das Prüfen des Schlichtungsgesuchs
- das Erstellen der Vorladungen
- die Verhandlungsführung
- das Erstellen der Verhandlungsprotokolle
- das Verfassen von Vergleichen, Urteilsvorschlägen, Urteilen, Verfügungen oder Klagebewilligungen
- die Administration und Geschäftskontrolle
- das Inkasso*



Anforderungen an den FR:

Das Führen dieses Amtes erfordert unter anderem **Sozialkompetenz**, Generalistenwissen, Führungserfahrung, schnelle Auffassungsgabe und psychische Belastbarkeit. Der FR ist **vertraut mit den einschlägigen Gesetzen** (ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften ist dabei nicht zwingend notwendig) **und der Anwendung von Verhandlungstechniken**.

Der FR ist:

- unabhängig, authentisch und neutral
- verschwiegen
- vertrauenswürdig
- eine gereifte und erfahrene Persönlichkeit mit gutem Durchsetzungsvermögen
- bereit sich ein unterstützendes Netzwerk aufzubauen
- psychisch belastbar und flexibel
- bereit zu regelmässiger Aus- und Weiterbildung

und verfügt über:

- Empathie und Sozialkompetenz
- ein gepflegtes, dem Amt entsprechendes Auftreten
- einen unbescholtenen Leumund
- ausserdem über Belastbarkeit, Geduld, Kreativität und eine Prise Humor



Fachliche und methodische Anforderungen (nach Einarbeitung/Ausbildung) an den FR:

- gute Reflexionsfähigkeit
- kann sich aufgrund gemachter Äusserungen kurzfristig auf neue Situationen fokussieren und verhandlungsrelevante Massnahmen ableiten und aufzeigen
- ist bereit, sich auf die jeweiligen Situationen und Auseinandersetzungen gezielt vorzubereiten
- hat vertiefte Kenntnisse in Mediation, Verhandlungs- und Kommunikationstechnik
- kann die Geschäftsführung selbständig organisieren und durchführen
- kann sich gut, präzise und klar in der Amtssprache in Wort und Schrift ausdrücken
- besitzt EDV-Anwenderkenntnisse
- kennt die Grundzüge des Betreibungswesens

Aus- und Weiterbildung:

Gemäss Ausbildungskonzept des Schweizerischen Verband der Friedensrichter und Vermittler (SVFV).

Detaillierte Informationen finden sich im entsprechenden Reglement (www.svfv.ch).

- Zur besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind auch die weiblichen FR eingeschlossen.
- Zudem wird der Einfachheit halber ausschliesslich von Friedensrichtern (FR) gesprochen. Natürlich sind auch die Vermittler und Schlichter gemeint.
- Die Empfehlung beruht auf der Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) und den ergänzenden, kantonalen Gerichtsorganisations-Gesetzen (GOG)
- *Dabei sind unterschiedliche sachliche Zuständigkeitsbereiche in den jeweiligen Kantonen zu beachten.